

Sicherheit von Wasserspielzeug



Endbericht der Schwerpunktaktion A-030-23

Februar 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung, ob die gesetzlichen Vorschriften bei aufblasbaren Wasserspielzeugen und anderen aufblasbaren Spielzeugen eingehalten werden.

31 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 12 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- eine Probe aufgrund von Sicherheitsmängeln durch ablösbares Kleinteil
- vier Proben wegen fehlerhafter Kennzeichnung
- zehn Proben wegen fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung

Es waren keine verbotenen Weichmacher oder Weichmacher über den jeweiligen Grenzwerten nachweisbar.

Hintergrundinformation

Spielzeug darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wonach es bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch entsprechend dem Verhalten von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden darf und wenn es besondere Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Für Wasserspielzeug sind Sicherheitsanforderungen festgelegt. Demnach darf sich der Stöpsel bei bestimmten Prüfungen (u. a. Zug- und Drehmomentprüfung) nicht ablösen bzw. muss in das Spielzeug eingedrückt werden können. Zudem darf Spielzeug nicht über 0,1 Massenprozent bestimmter Phthalate (u. a. DEHP, DBP, BBP) enthalten.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 31

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- EN 71, Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 38,7 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	19	61,3	(44 %; 76 %)
beanstandet	12	38,7	(24 %; 56 %)
gesamt	31	100,0	---

Sicherheitsmängel:

Eine Probe wurde aufgrund eines ablösbaren Kleinteils (einer von vier getesteten Stöpseln löste sich während der Haltezeit vom Ventil) beanstandet. Ein Ablösen des Stöpsels vom Ventil kann eine mögliche Gefährdung durch einen plötzlichen Auftriebsverlust durch Entweichen der Luft darstellen. Darüber hinaus stellt das abgelöste Kleinteil eine Erstickungs-gefahr dar. Insgesamt wurde das Risiko als „niedrig“ eingestuft.

Kennzeichnungsmängel:

Insgesamt wurden vier Proben bezüglich Kennzeichnungsmängel beanstandet.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Eine Probe wies die Kennzeichnung „Nicht geeignet für Kinder unter 3 Jahren“ auf, die jedoch sowohl auf Grund der Beschaffenheit (Wasserspielzeug, Kleinkinder ansprechende Farbe und Form (Nachbildung einer Krabbe)) als auch auf Grund seiner einfachen Funktion (Transport auf der Wasseroberfläche) als Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren einzustufen war. Bei drei weiteren Proben waren die erforderlichen Warnhinweise nicht im korrekten Wortlaut angegeben bzw. es war das Symbol des altersbezogenen Warnhinweises nicht in der erforderlichen Mindestgröße aufgedruckt.

Weichmacher:

Hinsichtlich Weichmacher wurden keine Grenzwertüberschreitungen nachgewiesen. DEHP, DBP, BBP, DINP, DIDP und DNOP war in keiner der eingereichten Proben nachweisbar. In sechs Proben konnte DIBP in Konzentrationen von 0,01 g/100 g bis 0,016 g/100 g ermittelt werden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

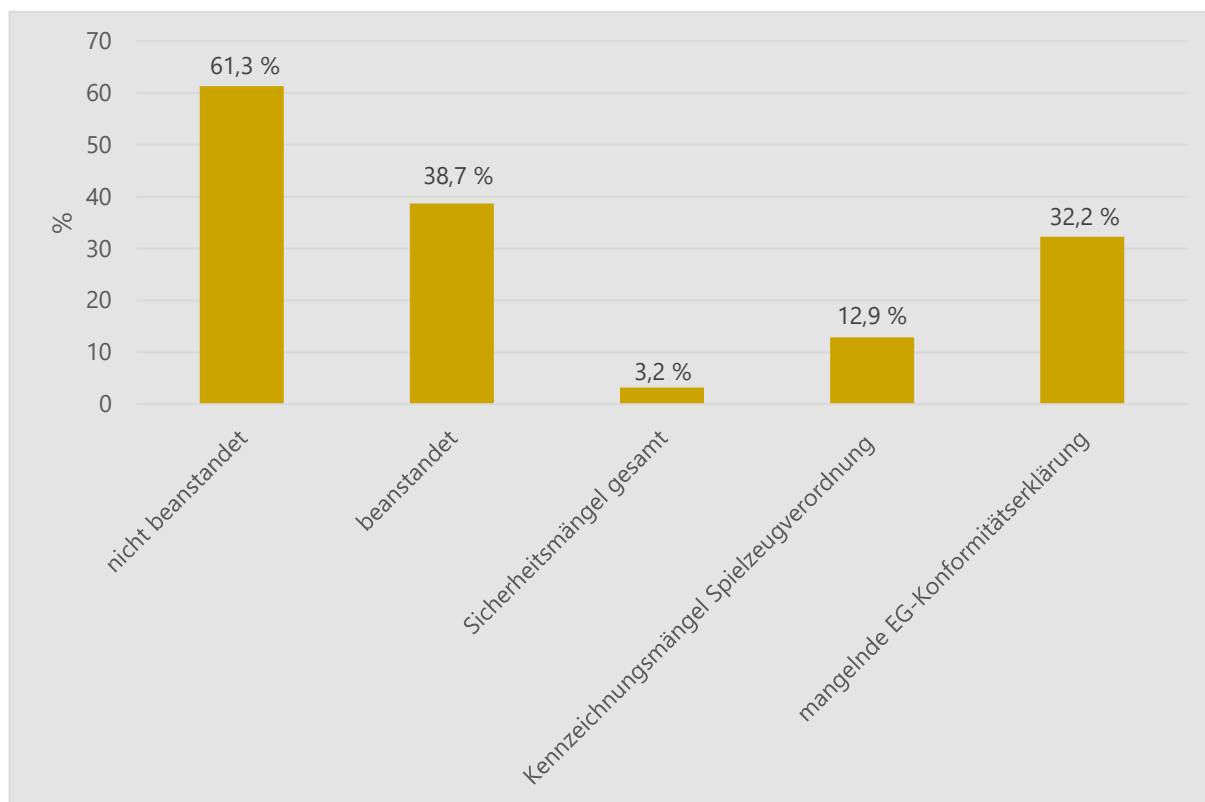


Abbildung 1: Beanstandungsgründe (bezogen auf die Gesamtprobenzahl)

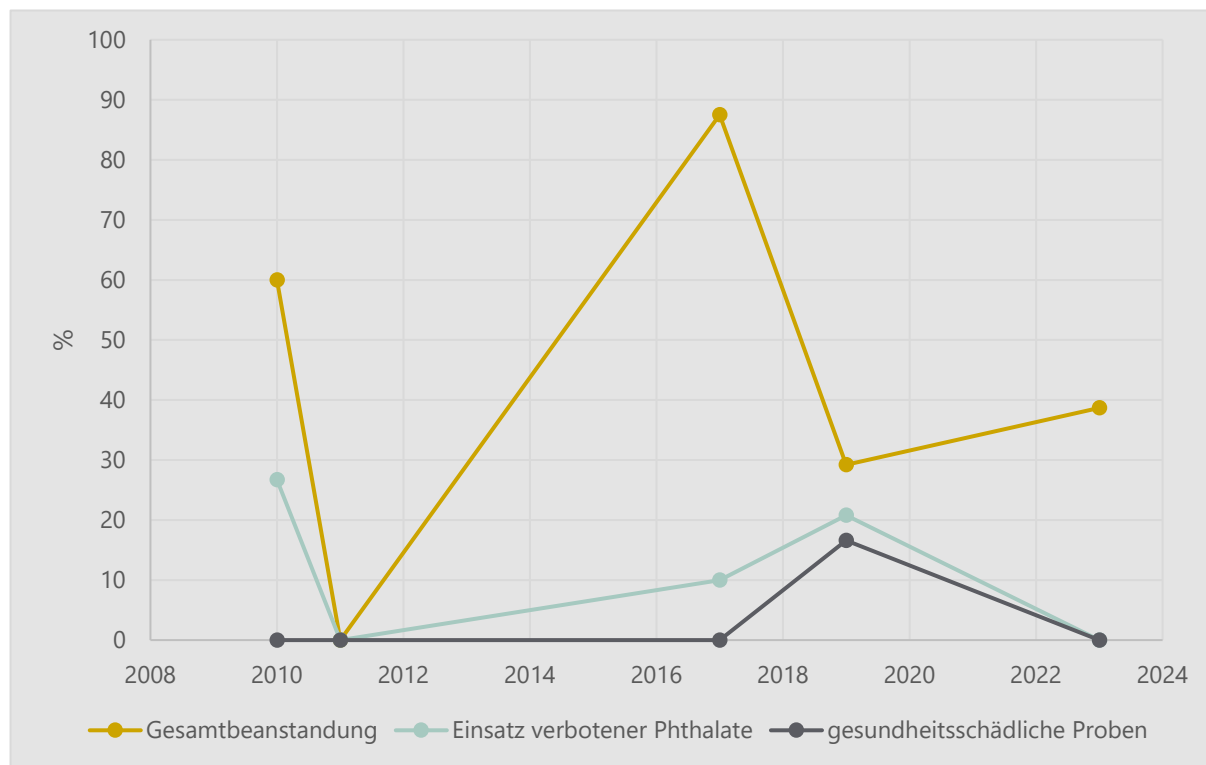


Abbildung 2: Trendanalyse 2010, 2011, 2017, 2019 und 2023